

## **KJP-Merkblatt „Ergänzende Regelungen und Hinweise“**

### **A N T R Ä G E**

Die Verwendung von Textbausteinen bei der Beschreibung von verschiedenen miteinander im Zusammenhang stehender Maßnahmen sowie deren Zielstellung ist möglich, sofern der eigenständige Charakter jeder einzelnen Maßnahme erkennbar ist. Die Wiederholungen von ganzseitigen einführenden Erläuterungen zu einzelnen Maßnahmen ist hingegen verzichtbar. Gleichlautende Antragstellungen verschiedener Maßnahmen finden bei der Förderung keine Berücksichtigung. Dies gilt auch für Sachberichte.

Im Falle der Beantragung von In- und Out-Programmen als Gegenbesuche wird die Vorlage von kopierten Projektbeschreibungen nicht akzeptiert. Auch wenn beide Programme eine thematische Einheit bilden, muss die Fortentwicklung/Vertiefung im zweiten Programmteil sichtbar werden. Dies gilt auch für Sachberichte.

In der Antragstellung soll deutlich werden, welche Ziele angestrebt, mit welchen Beteiligten und welchen Programmelementen erreicht werden sollen. Dabei sollen die Beschreibungen der Ziele und der Inhalte des vorgesehenen Programms aufeinander abgestimmt sein. Jedem Antrag ist ein Programmablauf beizufügen.

### **A U F E N T H A L T E I M A U S L A N D**

Die Verlängerung eines Aufenthaltes im Anschluss an eine im KJP geförderte Maßnahme im Ausland ist solange förderunschädlich, wie der anschließende Aufenthalt nicht die Dauer der Maßnahme selbst (Aufenthalt im Gastland minus 1 Tag) erreicht. Die Teilnahme an Maßnahmen bei vorzeitiger Anreise zu persönlichen Zwecken ist nicht förderfähig. Diese Regelung ist abschließend.

Die Teilnahme an mehreren aufeinander folgenden KJP-geförderten Maßnahmen ist zulässig und förderunschädlich. Für die Ermittlung der förderunschädlichen Dauer der Verlängerung des Aufenthaltes zu persönlichen Zwecken ist allein die Dauer der letzten geförderten Maßnahme maßgebend.

### **B E L E G L I S T E N**

Dem Verwendungsnachweis ist eine tabellarische Belegübersicht, in der die Ausgaben nach Art und in zeitlicher Reihenfolge getrennt voneinander aufgelistet sind. Hierfür gibt es ein neues Formular, das mit dem Verwendungsnachweis einzureichen ist.

### **F A C H K R Ä F T E**

Erwartet werden nicht nur sprachliche und landeskundliche, sondern auch pädagogische Kenntnisse und Erfahrungen.

Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter sowie Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen. Zur Wahrnehmung der Aufsichts- und Fürsorgepflicht sind mindestens 2 Begleitpersonen (männlich und weiblich), unabhängig von der Gruppengröße zuwendungsfähig.

Maßnahmen für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe werden nur gefördert, wenn sie einen unmittelbaren thematischen Bezug zur Kinder- und Jugendhilfe aufweisen und die Teilnehmenden dazu einen besonderen fachlichen Bezug haben.

## KJP-Merkblatt „Ergänzende Regelungen und Hinweise“

Die Teilnahme von öffentlichen Bediensteten – Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Landesministerien, Landesjugendämtern, Kreis- und Stadtjugendämtern – ist nicht zuwendungsfähig.

### JUGENDBEGEGNUNGEN IM RAHMEN VON STÄDTE- UND REGIONALPARTNERSCHAFTEN

Maßnahmen im Rahmen von Städtepartnerschaften sind von der Förderung grundsätzlich ausgeschlossen, da ein vorrangiges kommunales Interesse unterstellt wird. Eine Bundesförderung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Programme mit der Türkei und der Russischen Föderation sind hiervon ausgenommen, da diese in den betreffenden Abkommen ausdrücklich aufgeführt sind.

### KLEINAKTIVITÄTEN

Kleinaktivitäten, die ihrer Art nach keine Kurse, Arbeitstagen oder Modellvorhaben sind, können mit einem Zuschuss von höchstens 1.000 € gefördert werden. Es sind mindestens 10 % der Gesamtausgaben aus Eigenmitteln zu decken (Ziff. VI 2.3 (1) KJP).

### KOFINANZIERUNG KJP / ERASMUS PLUS

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, Zuschüsse für Begegnungsmaßnahmen sowohl beim KJP als auch im Programm ERASMUS+ Jugend in Aktion zu beantragen. Die beantragten bzw. verwendeten Beträge sind jeweils gegenseitig anzugeben.

Für Projekte mit der Türkei ist es möglich, Anträge auf zusätzliche Unterstützung bei der deutsch-türkischen Jugendbrücke der Mercator Stiftung zu stellen.

### REISEKOSTEN

Bei der Ermittlung des Reisekostenzuschusses gilt die einfache Strecke. Zuschüsse für Reisekosten innerhalb Europas werden anhand der Routenplanung über *googlemaps* ermittelt und mit 0,12 € km berechnet. Dies gilt auch für Projekte mit der Türkei. Zuschüsse für Reisekosten bei Maßnahmen außerhalb Europas werden über *Luftlinie.org* ermittelt und mit 0,08 € km berechnet.

Für die Bezuschussung von Reisekosten der ausländischen Teilnehmenden im Austausch mit den Ländern der JPE ist für die Berechnung der Zuwendung ein Betrag von 0,08 €/km Luftlinie anzuwenden.

Die Berechnung der Route kann wahlweise auch nach vergleichbaren Systemen der Routenplanung erfolgen, wobei stets die schnellste Route anzunehmen ist. Für Ziele innerhalb Europas wird die Route je nach genutztem Verkehrsmittel für den Straßen- oder Schienenweg berechnet. Im Verwendungsnachweis ist die Berechnungsgrundlage anzugeben.

In Fällen, in denen der außereuropäische Programmort nur durch mehrfaches Umsteigen erreicht werden kann und die tatsächliche Entfernung durch die km-angabe der Luftlinie nur unzureichend widerspiegelt wird, wird die Errechnung des Zuschusses als Summe der Teilstrecken anerkannt. Im Falle der Berechnung nach Teilstrecken ist dies im Verwendungsnachweis zu kennzeichnen und die Teilstrecken sind zu benennen.

## KJP-Merkblatt „Ergänzende Regelungen und Hinweise“

Der ermittelte Gesamtbetrag für die Gruppe wird auf volle Euro abgerundet.

Als Ausnahmeregelung für den Jugendaustausch mit Israel und den palästinensischen Gebieten wurde als Zuschuss zu den Reisekosten der Teilnehmenden aus Deutschland ein Festbetrag in Höhe von 360 € eingeführt. Für die Reisekosten der israelischen Teilnehmenden gilt der Zuschuss bis zur Höhe von 280 €.

Beim Einsatz von elektronischen Tickets (E-Ticket) reichen bis auf Widerruf ein Abrechnungsformular und der Ausdruck des Tickets mit persönlicher Unterschrift des Antragstellenden als Beleg aus.

Aus gegebenen Anlass weist das Bundesministerium darauf hin, dass kein Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten besteht, wenn z. B. privat oder dienstlich beschaffte Fahrkarten (Netz- oder Zeitkarten, Jobtickets) bzw. Fahrausweise für schwerbehinderte Menschen (§ 145 SGB IX) nicht genutzt werden. Es gibt keinen Anspruch auf anteilige Erstattung dienstlich genutzter privater Fahrausweise (Tz. 4.2.4. BRKGVwV).

**Das Auswärtige Amt** empfiehlt, insbesondere für Jugend- und Fachkräftebegegnungen im Rahmen der Transformationspartnerschaft, sich für die Zeit des Auslandsaufenthaltes vorab in der Deutschenliste der jeweils für das Aufenthaltsgebiet zuständigen deutschen Auslandsvertretung zu registrieren. Dabei handelt es sich um ein **elektronisches Erfassungssystem von Deutschen im Ausland** (abgekürzt: **ELEFAND**), das auch im Rahmen kurzfristiger Aufenthalte (wie Jugend- und Fachkräftebegegnungen) eine Einbeziehung der entsprechend registrierten Deutschen in Maßnahmen zur Krisenvorsorge und -reaktion der jeweiligen Auslandsvertretungen ermöglicht. Anbei der Link zu ELEFAND:

<https://service.diplo.de/elefandextern/home/registration!form.action>

### T A G E G E L D

Für Jugendbegegnungen in Deutschland/Bremen gilt ein Tagessatz von 24 € pro Person.

Für Fachkräftebegegnungen gilt bei In-Maßnahmen ein Tagessatz von 40 € pro Person.

### T E I L N E H M E R Z A H L

Bei bilateralen Jugendbegegnungen in Deutschland werden grundsätzlich bis zu 15 deutsche und 15 ausländische Teilnehmende gefördert; bei Jugendbegegnungen im Ausland bis zu 15 deutsche Teilnehmende. Für die Begleitung der Gruppen werden jeweils 2 Teamer oder Gruppenleiter anerkannt. In begründeten Fällen sind andere Regelungen möglich. Für Fachkräfteprogramme beträgt die Höchstzahl jeweils bis zu 10 Teilnehmende.

Die Zahl der mitwirkenden Leiterinnen und Leiter sowie Fachkräfte soll in einem angemessenen Verhältnis zur Gesamtteilnehmerzahl stehen.

Die Anwendung dieser Vorschrift bedeutet, dass bei gemischten Jugendgruppen mit männlichen und weiblichen Teilnehmenden mindestens zwei Begleitpersonen (Leiterinnen, Leiter, Fachkräfte), jeweils männlich und weiblich ohne besondere Begründung anzuerkennen sind, wenn minderjährige Teilnehmende die Gruppe bilden, unabhängig von der Gruppengröße.

Setzt sich die Jugendgruppe mit bis zu 15 Jugendlichen ausschließlich aus volljährigen Teilnehmenden zusammen, ist die Anerkennung einer zweiten Begleitperson dabei jeweils männlich und weiblich in besonderen sachlichen Zusammenhängen zu begründen.

## KJP-Merkblatt „Ergänzende Regelungen und Hinweise“

Bei Gruppen mit minderjährigen und volljährigen Teilnehmenden gilt wegen der besonderen Aufsichtspflicht gegenüber Minderjährigen die obere Regelung.

### VERSICHERUNGEN

Aus den Zuschüssen des KJP für Projektförderung können Beiträge zu Versicherungen für Jugendbegegnungen als zuwendungsfähig anerkannt werden, da der Träger dafür Sorge zu tragen hat, dass die (an internationalen Begegnungsmaßnahmen) teilnehmenden Personen gegen Unfall, Krankheit und Schadensersatzansprüchen ausreichend versichert sind.

Die Zuwendungsfähigkeit soll gelten für die Versicherungsbeiträge für alle Teilnehmende aus Deutschland und dem Partnerland bei Jugendbegegnungen in Deutschland

Teilnehmende aus Deutschland an Jugendbegegnungen im Ausland  
ausländische Teilnehmende an Fachkräfteprogrammen in Deutschland

Teilnehmende aus Deutschland an Fachkräfteprogrammen in Deutschland oder dem Ausland sind für ihren Versicherungsschutz voll verantwortlich. Daher wird dies von der Zuwendungsfähigkeit ausgenommen.

### VORZEITIGER MAßNAHMENBEGINN

Eine Förderung von Maßnahmen, die vor der Bewilligungsentscheidung begonnen wurden, ist nicht möglich. Ein förderungsunschädlicher vorzeitiger Maßnahmenbeginn kann im laufenden Antragsverfahren, d. h. vor Erlass des Bewilligungsbescheids, gesondert beantragt werden, wenn die Maßnahme vor der voraussichtlichen Förderentscheidung beginnen soll bzw. Zahlungsverpflichtungen zur Vorbereitung einer Maßnahme eingegangen werden müssen. Für Begegnungsmaßnahmen im I. Quartal des Jahres ist die Beantragung eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns erforderlich.

Für Sprachmittlung/Dolmetschung kann ein Zuschuss bei Projekten im Inland beantragt werden.

### ZUSCHLAG

Der bisher mögliche Zuschlag für die Vor- und Nachbereitung gibt es begrenzt noch für Maßnahmen im Partnerland (höchstens 300 € bei Jugendbegegnungen und 500 € bei Fachkräftebegegnungen).

#### Die Verwendung der Zuschläge ist ausgeschlossen für:

- Unterkunfts- und Verpflegungs- und Fahrtkosten, die während der Maßnahme entstehen
- Koordinierungskosten (wenn ein anderer Träger Verwaltungsarbeiten übernimmt, bei denen insbesondere Personal- und Sachkosten für Antragstellung und VN-Erstellung anfallen. Als Ausnahme gilt: Der zahlende Träger hat in Deutschland keinen Dachverband.
- Taschengeldzahlungen
- Visumkosten und Impfungen
- Gastgeschenke
- Ausbildung von Gruppenleitern
- Referentenhonorare im Ausland
- Kosten des ausländischen Partners für Vor- und Nachbereitung

## **KJP-Merkblatt „Ergänzende Regelungen und Hinweise“**

### **MUSIKALISCHER AUSTAUSCH**

Für die Förderung von internationalen Begegnungen mit Chören, Musik- und Tanzgruppen wurden Kriterien zur Bewertung der Förderungswürdigkeit erarbeitet, die die besonderen Rahmenbedingungen bei Begegnungen von Ensembles berücksichtigen. Die Kriterien können unter [www.bkj.de](http://www.bkj.de) eingesehen werden oder direkt bei der Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung nachgefragt werden.